

Jugendordnung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen

§ 1 Name

- 1.1 Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen, in dieser Ordnung "Jugendfeuerwehr" genannt, ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen vom 11.02.2017 soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- 1.2 Sie kann sich der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband anschließen.

§ 2 Aufgabe

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die theoretische und praktische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.3 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.
- 2.4 Die Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe.
- 2.5 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt und sie den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind.
- 3.2. Aufnahmegesuche sind nach Beratung im Jugendausschuss an den Wehrführer zu richten. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung. Die Mitgliederversammlung beschließt in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, der durch die Gemeinde/Stadt auszustellen und abzusiegeln ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

- 5.1 durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder seines Erziehungsberechtigten,
- 5.2 durch Ausschluss (durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
- 5.3 Übernahme als aktives Mitglied,
- 5.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 6 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung, der Jugendausschuss,
- der Jugendgruppensprecher.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung. Diese Versammlung ist öffentlich. Der Leiter der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehrwart haben beratende Stimme. Der Gruppensprecher der Jugendfeuerwehr muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr und dessen Jugendfeuerwehrwart, einberufen. Alle Mitglieder sind 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksichtauf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen
- 7.3 Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- 8.1 wählt den Gruppensprecher der Jugendfeuerwehr und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses,
- 8.2 nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen,
- 8.3 entlastet den Jugendausschuss, Jugendgruppensprecher und den Kassenwart,
- 8.4 beschließt den aufgestellten Dienstsplan, der zur Genehmigung dem Vorstand der Wehr einzureichen ist,
- 8.5 berät und beschließt über eingebrachte Anträge.

§ 9 Der Jugendausschuss

- 9.1 Dem Jugendausschuss gehören an:
 - 9.1.1 der Jugendgruppensprecher der Jugendfeuerwehr,
 - 9.1.2 der Schriftwart,
 - 9.1.3 der Kassenwart.
 - 9.1.4 je ein Beisitzer für angefangene 18 Mitglieder.
- 9.2 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendausschuss wird vom Jugendgruppensprecher der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, mindestens zwei im Jahr einberufen.

§ 10 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss:

10.1 führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch,

- 10.2 wirkt mit bei Entscheidungen über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- 10.3 stellt den Jahres- und Kassenbericht auf.
- 10.4 erarbeitet den Dienstplan im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- 10.5 unterbreitet Vorschläge für die Gestaltung der Jugendarbeit.

§ 11 Der Jugendgruppensprecher

Zum Jugendgruppensprecher der Jugendfeuerwehr kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied der Jugendfeuerwehr war. Er berät mit Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes den Leiter der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung.

Der Jugendgruppensprecher der Jugendfeuerwehr führt den Vorsitz bei den Versammlungen und ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

§ 12 Wahlen

- 12.1 Den Vorsitz bei den Wahlen führt der Leiter der Feuerwehr, im Verhinderungsfall der Jugendfeuerwehrwart.
- 12.2 Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses erfolgen aus der Mitgliederversammlung.
- 12.3 Für die Wahl des Jugendgruppensprechers der Jugendfeuerwehr bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
- 12.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 13 Jahresbericht

Der Jugendgruppensprecher der Jugendfeuerwehr hat im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart alljährlich die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr über den Stand der feuerwehrtechnischen Schulung und Ausbildung, die Dienstversammlungen und die jugendpflegerische Arbeit zu berichten.

§ 14 Schriftführung

14.1 Der Schriftwart erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt ein Dienstbuch.

- 14.2 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr und die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen aufnehmen.
- 14.3 Für die Weiterleitung des Jahresberichtes und der Mitgliederverzeichnisse ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 15 Kameradschaftskasse

- 15.1 Zur Pflege der Kameradschaft wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassenwart.
- 15.2 Ausgaben sind nur im Rahmen der Beschlüsse der Organe möglich. Zahlungsanweisungen erteilt der Jugendfeuerwehrwart.
- 15.3 Die Kasse ist jährlich vor Ablauf der Wahlperiode durch den Kassenwart der Freiwilligen Feuerwehr zu überprüfen.

§ 16 Stärke und Ausrüstung

- 16.1 Die Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 10 Mitglieder betragen.
- 16.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der aktuell gültigen Fassung Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Diese sind beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- 16.3 Ausbildung und Schulung im Feuerwehrdienst erfolgen an der Ausrüstung der Wehr, im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.

§ 17 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- 17.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf den Grundlagen der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Brandschutzes und der Hilfeleistung und die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 17.2 Der Einsatz erfolgt frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf Dienste außerhalb des Gefahrenbereiches erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen, aktiven Feuerwehrmännern erfolgen. Die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr ist stets zu berücksichtigen.

17.3 Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet. Diese Aufgabe hat der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr im Zusammenwirken mit dem Jugendausschuss wahrzunehmen und durchzuführen.

§ 18 Soziale Sicherung

- 18.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr gegen Unfall im Feuerwehrdienst durch die Feuerwehr-Unfallkasse Nord versichert. Es sind die Bestimmungen und Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Nord einzuhalten.
- 18.2 Bei praktischen Ausbildungen an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der gesetzlichen Bestimmungen ist zu achten.
- 18.3 Sachschäden, die dem Jugendfeuerwehrangehörigen bei der Ausübung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr ohne Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erwachsen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- 19.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 19.1.1 persönlicher Verweis,
 - 19.1.2 offizieller Verweis (vor der Jugendfeuerwehr),
 - 19.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 19.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendgruppensprecher und vom Jugendfeuerwehrwart erteilt. Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung im Jugendausschuss unter Beteiligung des Leiters der Feuerwehr durch den Bürgermeister ausgesprochen.
- 19.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach den Ziffern 19.1.1 und 19.1.2 steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach dem Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.
- 19.4 Für den Ausschluss nach Ziffer 19.1.3 gelten für den Widerspruch die im Bescheid des Bürgermeisters angegebenen Fristen.

§ 20 Schlussbestimmung

Die Ordnung wurde nach Anhörung des Juger	ndausschusses auf der Mitgliederversamm-
lung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen	am 22.01.2018 in Neuenkirchen beschlos-
sen.	

Sie tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 03.02. Ort	2018 Datum	
Heiko Burgas Gemeindewehrführer		Sandra Krüger Jugendfeuerwehrwartin